

27.10.2021

Unsere Zeichen: Vr-101/20 UL und Vr-121/20 UL

## Pressemitteilung

Mit Beschluss vom 21.10.2021 – Az. 3 M 134/21 – hat das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (nachfolgend: OVG Magdeburg) eine Grundsatzentscheidung zum sog. Masernschutzgesetz getroffen. Das OVG Magdeburg bestätigte dabei zumindest im Ergebnis eine Eilentscheidung der Vorinstanz, bei der das Hauptsacheverfahren noch anhängig ist. Der Eilentscheidung und dem Hauptsacheverfahren liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die 8 Jahre alte Tochter der Antragsteller ist schwer krank und soll auch aus diesem Grunde nach dem klaren Willen beider Elternteile nicht Opfer einer Masernkombi-Zwangsimpfung nach § 20 IX, VIII 2 BIfSG werden. Mit Verfügung vom 29.01.2021 ordnete das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Magdeburg gegenüber (nur) dem Vater des Kindes an, dass dieses zwangsgeimpft werden müsse. Der Sofortvollzug wurde angeordnet. Für den Fall der Weigerung drohte die Behörde ein Zwangsgeld i. H. v. 2000€ an und wies darauf hin, dass auf ihren Antrag beim VG Magdeburg die Ersatzzwangshaft zu Lasten des Vaters angeordnet werden könne, falls das Zwangsgeld uneinbringlich sein sollte. Das betroffene Kind fällt unter die kurze, bereits seit langer Zeit abgelaufene „Übergangsfrist“ des § 20 XI 1 Nr. 1 BIfSG, während für die große Mehrheit der betroffenen Kita-Kinder, Schüler, Lehrer, Ärzte, Pflegekräfte etc. noch die (zwischenzeitlich verlängerte) Übergangsfrist bis zum 31.12.2021 gilt.

Gegen diesen Bescheid legten sowohl der Vater als Adressat als auch dessen Ehefrau und im Namen des Kindes auch beide Eltern Widerspruch ein. Beim VG Magdeburg wurde ferner einstweiliger Rechtsschutz beantragt. Dieser Eilantrag hatte im Ergebnis Erfolg, ohne dass sich das VG Magdeburg dazu berufen fühlte, zu den mannigfaltigen verfassungsrechtlichen, insbesondere auch formellen Einwänden gegen das sog. „Masernschutzgesetz“ Stellung zu nehmen. Aus Sicht des Gerichts sei eine Blutprobe mit nachgewiesenen Masern-Antikörpern der Tochter zuzurechnen, die Verpflichtung des Gesetzes somit erfüllt. Die Landeshauptstadt Magdeburg ging hiergegen in die Beschwerde und bestritt, dass die Antragstellerseite ihre aus dem sog. „Masernschutzgesetz“ folgende Verpflichtung bereits erfüllt habe. Sich mit dem vielen verfassungsrechtlichen Einwänden gegen das sog. „Masernschutzgesetz“ auch nur ansatzweise auseinanderzusetzen, dazu war die Behörde weiterhin nicht bereit.

Das OVG Magdeburg wies nunmehr die gegnerische Beschwerde zurück und bestätigte das Ergebnis des VG Magdeburg, jedoch mit einer gänzlich anderen Begründung, welcher grundsätzliche Bedeutung zukommt, und zwar vermutlich auch über den Bereich des Landes Sachsen-Anhalt hinaus.

#### Im Einzelnen:

a) Das OVG Magdeburg war entgegen der Vorinstanz der Auffassung, dass der Vater des Kindes die ihm obliegende Verpflichtung aus dem sog. „Masernschutzgesetz“, sein Kind zwangszuimpfen, noch nicht erfüllt habe. Grund hierfür war eine einzelfallspezifische Würdigung tatsächlicher Umstände.

b) Das OVG Magdeburg erachtete jedoch, anders als die Vorinstanz, den Bescheid vom 29.01.2021 als nicht vollziehbar und daher bereits als formell rechtswidrig. Grund hierfür sei, dass die Behörde nur den Vater, nicht aber auch die Mutter in Anspruch genommen habe. Die Impfentscheidung sei derart wesentlich, dass nicht ein Elternteil alleine entscheiden könne. Vorliegend seien beide Elternteile gegen die Zwangskombi-Impfung der Tochter. Das OVG Magdeburg führt insoweit aus:

*„Die zuständige Behörde darf sich in dieser Konstellation grundsätzlich nicht darauf be-*

*schränken, nur einen sorgeberechtigten Elternteil zur Einhaltung der Nachweispflichten aufzufordern und es diesem zu überlassen, ggf. unter Inanspruchnahme familiengerichtlichen Rechtsschutzes nach § 1628 BGB den entgegenstehenden Willen des anderen sorgeberechtigten Elternteils zu überwinden. Zum einen ist der Rechtsschutz nach § 1628 BGB auf die gerichtliche Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten der Sorgeberechtigten ausgerichtet. Die vorstehend geschilderte Sachverhaltskonstellation ist hingegen dadurch gekennzeichnet, dass beide Sorgeberechtigten den sich aus § 20 Abs. 9 Satz 1, Abs. 13 Satz 1 IfSG ergebenden Verpflichtungen nicht nachzukommen beabsichtigen und sich der Elternteil, der von der zuständigen Behörde zum Nachweis einer Immunität, Impfung oder medizinischen Kontraindikation aufgefordert worden ist, der behördlichen Anordnung ggf. nur beugen wird, um drohende Vollstreckungshandlungen abzuwenden. Zum anderen ist die (mittelbare) Durchsetzung der sich aus dem IfSG ergebenden Pflichten nicht Angelegenheit des Familiengerichts, sondern der zuständigen Behörde. Dieser wird es im Regelfall auch ohne Schwierigkeiten möglich sein, ggf. gegenüber beiden (gemeinsam) Sorgeberechtigten eine Anordnung zur Einhaltung der sie treffenden Pflicht im Hinblick auf den Masernschutz ihres minderjährigen Kindes zu erlassen. So verhält es sich auch im vorliegenden Fall.“*

Rechtsanwalt Dr. Lipinski: *„Damit bestätigte das OVG Magdeburg, das, was wir bereits erstinstanzlich gerügt hatten, nämlich, dass der allein in Anspruch genommene Vater – selbst wenn er dies nun doch wollte – die Verfügung auf legale Weise gar nicht umsetzen könnte.“*

c) Das OVG Magdeburg entschied ferner – und dem kommt grundsätzliche Bedeutung zu – dass es **kein besonderes Vollzugsinteresse** geben würde, um den gesetzgeberischen Regelfall des § 80 I 1 VwGO, wonach Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung hätten, zu umgehen. Das Gericht hob zunächst hervor, dass der gesetzgeberische Regelfall hier grundsätzlich einschlägig sei, da die Sonderkonstellation des § 20 XII 6 BIfSG nicht greife. Diese Norm gelte nur, wenn die Behörde ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot gegenüber ungeimpften Personen ausspreche, nicht aber für den hiesigen Fall, dass die Behörde einen Erziehungsberechtigten zur Impfung des Kindes (unter Zwangsgeld- und Ersatzhaftandrohung) auffordere. Das OVG führt insoweit u.a. aus:

„Eine fehlende Immunität und die Impffähigkeit der Antragstellerin zu 3. insoweit unterstellt, bedarf es nach den dargestellten rechtlichen Maßgaben jedoch jedenfalls zur Durchsetzung der gegenüber dem Antragsteller zu 1. getroffenen Anordnung einer (weiteren) Anordnung der Antragsgegnerin, mit welcher auch die Antragstellerin zu 2. aufgefordert wird, ihren sich aus § 20 Abs. 9 Satz 1 und Abs. 13 Satz 1 IfSG ergebenden Verpflichtungen nachzukommen. Denn auch die Antragstellerin zu 2. als ebenfalls sorgeberechtigte Mutter der Antragstellerin zu 3. steht deren Impfung offenbar ebenso ablehnend gegenüber wie der Antragsteller zu 1. Ob die gegenüber dem Antragsteller zu 1. unter Anordnung der sofortigen Vollziehung ergangene Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises i. S. v. § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG rechtswidrig ist, weil die Regelungen des IfSG zum Nachweis einer Masernschutzimpfung, wie der Antragsteller zu 1. meint, verfassungswidrig sind, bedarf im vorliegenden vorläufigen Rechtsschutzverfahren keiner weiteren Erörterung. Jedenfalls besteht bei derzeitiger Betrachtung kein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Aufforderung. Deshalb erweist sich die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Ergebnis als zutreffend, wenngleich die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die unter Ziffer 1 des Bescheides vom 29. Januar 2021 getroffene Anordnung hätte wiederhergestellt und im Hinblick auf die Zwangsgeldandrohung in Ziffer 3 des Bescheides angeordnet werden müssen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt lediglich in Bezug auf die Zwangsgeldandrohung kraft Gesetzes (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 9 AG VwGO LSA). Demgegenüber entfällt die grundsätzlich nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers zu 1. gegen die Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises i. S. v. § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG nur deshalb, weil die Antragsgegnerin insoweit in Ziffer 2 ihres Bescheides die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO besonders angeordnet hat.

In Fällen, in denen die sofortige Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsakts gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO gesondert behördlich angeordnet wird, bedarf es eines besonderen Vollzugsinteresses, das über das allgemeine öffentliche Interesse an der Herstellung rechtmäßiger Zustände, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt, hinausgeht. Es müssen (weitere) besondere Umstände vorliegen, die eine sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes schon vor dem bestands- oder rechtskräftigen Abschluss der Hauptsache rechtfertigen (vgl. HambOVG, Beschluss vom 2. Dezember 2020 - 2 Bs

207/20 - juris Rn. 12). Dies gilt selbst bei offensichtlicher Erfolglosigkeit eines Rechtsbehelfs in der Hauptsache (vgl. z. B. BayVGH, Beschluss vom 28. August 2020 - 12 CS 20.1750 - juris Rn. 44). Denn die behördliche Vollzugsanordnung stellt lediglich eine Ausnahme vom Regelfall des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO dar, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben. Dieser Grundsatz ist eine Ausprägung der verfassungsrechtlich durch Art. 19 Abs. 4 GG verbürgten Garantie eines umfassenden und effektiven Rechtsschutzes, der eine wesentliche Bedeutung bereits für den vorläufigen Rechtsschutz zukommt, dessen Versagung vielfach irreparable Folgen hat. Nur überwiegende öffentliche Belange können es rechtfertigen, den Rechtsschutzanspruch des Bürgers einstweilen zurückzustellen, um unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls rechtzeitig in die Wege zu leiten. Um dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zu genügen, bedarf es daher stets einer Abwägung der konkurrierenden Interessen. Der Rechtsschutzanspruch des Einzelnen ist dabei umso stärker und darf umso weniger zurückstehen, je schwerwiegender die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme der Verwaltung Unabänderliches bewirkt (vgl. zum Ganzen: BVerfG, Beschluss vom 21. Februar 2011 - 2 BvR 1392/10 - juris Rn. 16 m.w.N.; Beschluss vom 29. Januar 2020 - 2 BvR 690/19 - juris Rn. 16). Im Rahmen der Abwägung sind ggf. im Inhalt und nach dem Sinn und Zweck der Rechtsgrundlage für den (angefochtenen) Verwaltungsakt zum Ausdruck kommende gesetzliche Wertungen zu berücksichtigen, nach denen die besondere Dringlichkeit der sofortigen Vollziehung durch das (allgemeine), den Erlass des Verwaltungsaktes rechtfertigende Interesse vorgeprägt oder mit diesem sogar identisch sein kann (vgl. Schoch in Schoch/Schneider, VwGO, Stand: Februar 2021, § 80 Rn. 209), vor allem wenn es um die Abwehr von Gefahren für Leben und körperliche Unversehrtheit anderer geht (vgl. NdsOVG, Beschluss vom 5. Februar 2021 - 10 ME 290/20 - juris Rn. 16; Beschluss des Senats vom 9. Januar 2020 - 3 M 216/19 - juris Rn. 15 m.w.N.). Mit der Vollziehung der streitgegenständlichen Aufforderung des Antragstellers zu 1. zur Vorlage eines Nachweises i. S. v. § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG ist jedenfalls dann ein Eingriff in das durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Elternrecht des Antragstellers zu 1. und das durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Recht der Antragstellerin zu 3. auf Schutz ihrer körperlichen Unversehrtheit verbunden, wenn - wofür vorliegend einiges spricht - die Antragstellerin zu 3. noch nicht immun gegen das Masern-Virus ist und auch keine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernschutzimpfung nachweisen kann. Denn in diesem Fall könnte der vom Antragsteller zu

1. als Sorgeberechtigten der Antragstellerin zu 3. geforderte Nachweis nur erbracht werden, wenn die Antragstellerin zu 3. tatsächlich die nach § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG als ausreichender Impfschutz gegen Masern angesehenen zwei Schutzimpfungen erhalten hat. Dieser Grundrechtseingriff ließe sich für den Fall eines Erfolgs des vom Antragsteller zu 1. in der Hauptsache ergriffenen Rechtsbehelfs nicht wieder rückgängig machen. Diesem Umstand ist im Rahmen der Abwägung bei der Frage, ob ein besonderes öffentliches Interesse die sofortige Vollziehung des streitgegenständlichen Bescheids vor einer rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren rechtfertigt, ein besonderes Gewicht beizumessen, da irreversible Eingriffe in die körperliche Integrität des Grundrechtsbetroffenen besonders schwerwiegend sind.

Zwar dient die grundsätzliche Pflicht, die mit dem streitgegenständlichen Bescheid durchgesetzt werden soll, einen ausreichenden Impfschutz vor Masern vor der Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 3 IfSG auf- und nachzuweisen, der Verbesserung des Gemeinschaftsschutzes der Bevölkerung vor Maserninfektionen, insbesondere bei Personen, die regelmäßig in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen mit anderen Personen in Kontakt kommen. Damit sollen insbesondere auch jene Personen vor der hochansteckenden und gefährlichen Krankheit geschützt werden, die auf Grund ihrer gesundheitlichen Verfassung eine Schutzimpfung nicht in Anspruch nehmen können (vgl. BT-Drs. 19/13452, S. 16). Mit der Nachweispflicht, zu deren Befolgung die Antragsgegnerin den Antragsteller zu 1. unter Anordnung des Sofortvollzugs aufgefordert hat, sollen somit schwere Gefährdungen für Leben und Gesundheit Dritter abgewehrt werden, die sich ggf. - ebenfalls - unter Berufung auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG auf einen insoweit bestehenden staatlichen Schutzauftrag berufen können. Allein daraus folgt indes noch nicht das Bestehen eines besonderen öffentlichen Vollzugsinteresses gegenüber dem Antragsteller zu 1.

Neben den nicht wieder zu beseitigenden, gerade im Hinblick auf das Grundrecht der Antragstellerin zu 3. aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schwerwiegenden Eingriffsfolgen im Falle einer sofortigen Vollziehung der Anordnung ist im Rahmen der Abwägung in den Blick zu nehmen, dass es nicht ohne Weiteres auf der Hand liegt, die mit der Pflicht zur Nachweisführung nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG verbundenen Ziele seien schlechterhin nicht erreichbar, wenn diese Pflicht gegenüber dem Antragsteller zu 1. nicht vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens durchgesetzt werden könnte. Insoweit ist in Rech-

nung zu stellen, dass die Bestimmungen des § 20 Abs. 8 bis 13 IfSG nach wie vor Anwendung finden. Das Bundesverfassungsgericht hat den Erlass einer einstweiligen Anordnung, nach welcher die Regelungen vorläufig - mit Wirkung für die Allgemeinheit - nicht in Kraft treten würden, abgelehnt (vgl. Beschluss vom 11. Mai 2020 - 1 BvR 469/20 u.a. - juris). Es ist von der Antragsgegnerin weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass eine so große Anzahl an Rechtsbetroffenen die Regelungen missachtet, so dass die Erreichung der damit verfolgten Ziele ernsthaft in Frage stünde. Vielmehr trägt die Antragsgegnerin im Beschwerdeverfahren selbst vor, dass Masernerkrankungen in den letzten Jahren aufgrund der hohen Impfquoten in Sachsen-Anhalt fast gar nicht mehr aufgetreten seien. Die von der Antragsgegnerin im Bescheid zur Begründung der sofortigen Vollziehung ihrer Anordnung angeführten Gründe, im Falle des Nichtvollzugs der Anordnung für die Dauer eines mitunter Jahre währenden Haupt-sacheverfahrens stehe eine Gefährdung anderer Personen im Raum, sind vor diesem Hintergrund zu pauschal und vermögen zumindest bei gegenwärtiger Betrachtung die mit einer sofortigen Umsetzung der Anordnung verbundenen unumkehrbaren Folgen für die nicht minder gewichtigen Grundrechtspeditionen der Antragstellerin zu 3., für deren Wahrung der Antragsteller zu 1. in Wahrnehmung der elterlichen Sorge eintritt, nicht zu rechtfertigen.

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Mai 2020 (- 1 BvR 469/20 u.a. -, a.a.O.) lässt sich keine andere rechtliche Bewertung herleiten. In dem Verfahren hat das Bundesverfassungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Verhinderung des Inkrafttretens des Masernschutzgesetzes aufgrund einer Folgenabwägung abgelehnt und hierbei dem Interesse an der Abwehr infektionsbedingter Risiken für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen Vorrang vor dem Interesse der dortigen Antragsteller eingeräumt, ihre Kinder ohne Masernschutzimpfung in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuen zu lassen bzw. selbst dort betreut zu werden. Im Unterschied dazu kann im vorliegenden vorläufigen Rechtsschutzverfahren für das Bestehen eines besonderen Vollzugsinteresses – wie bereits ausgeführt - schon nicht ohne Weiteres angeführt werden, dass das Leben und die Gesundheit einer Vielzahl von Personen trotz der gegenwärtig grundsätzlich geltenden gesetzlichen Pflicht zur Masernschutzimpfung gefährdet wäre, wenn (nur) die Antragstellerin zu 3. nicht gegen Masern geimpft und auch mangels anderweitig erworbener Immunität nicht gegen die Krankheit geschützt ist. Außerdem musste das Bundesverfassungsgericht

seiner Folgenabwägung nur zugrunde legen, dass die dortigen minderjährigen Antragsteller, wenn sie sich weiterhin der Impfung entziehen wollen, bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht wie beabsichtigt in einer Kindertagesstätte oder einer Kindertagespflege und damit nicht in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG betreut werden können und sich die Eltern dementsprechend um eine anderweitige Kinderbetreuung kümmern müssen, was ggf. nachteilige wirtschaftliche Folgen nach sich zieht (vgl. a.a.O. Rn. 14). Die Antragstellerin zu 3. besucht hingegen eine Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 3 IfSG; sie unterliegt der gesetzlichen Schulpflicht. Damit kann sich der Antragsteller zu 1. nicht ohne Weiteres der Pflicht zum Nachweis einer Masernschutzimpfung oder sonstigen Immunität der Antragstellerin zu 3. entziehen, indem er diese nicht zur Schule schickt. Gemäß § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG darf der Antragstellerin zu 3. auch nicht das Betreten der dem Schulbetrieb dienenden Räume untersagt werden. Die Durchsetzung der streitgegenständlichen Anordnung gegenüber dem Antragsteller zu 1. würde somit im Zweifelsfall die unumkehrbare Vornahme der Masernschutzimpfung bei der Antragstellerin zu 3. bedingen. Demgegenüber kann Personen, die trotz einer Aufforderung nach § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG den erforderlichen Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen, das Betreten oder Tätigwerden in anderen Gemeinschaftseinrichtungen als denjenigen nach § 33 Nr. 3 IfSG untersagt werden (vgl. § 20 Abs. 12 Satz 3 IfSG). Nach § 20 Abs. 12 Satz 6 IfSG ist die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen ein solches Verbot ausgeschlossen. Eine vergleichbare Norm fehlt in Bezug auf die Aufforderung gemäß § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG zur Vorlage eines Nachweises i. S. v. § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Hier verbleibt es somit - wie ausgeführt - bei dem Regelfall des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wonach ein gegen diese Aufforderung erhobener Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat. Die in der Unterschiedlichkeit des Eintritts bzw. kraft Gesetzes Nichteintritts der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die verschiedenen Maßnahmen zur Durchsetzung der Nachweispflicht zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung streitet gegen die Annahme, dass bereits bei einer Aufforderung nach § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG zur Vorlage eines Nachweises i. S. v. § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG die besondere Dringlichkeit der sofortigen Vollziehung durch das den Erlass des Verwaltungsakts rechtfertigende Interesse vorgeprägt oder mit diesem (teil-)identisch ist.

Es liegt für den Senat auch nicht ohne Weiteres auf der Hand, dass sich die sofortige



*Vollziehung der an den Antragsteller zu 1. gerichteten Nachweisaufforderung damit rechtfertigen lässt, dass andernfalls die mit den Regelungen in § 20 Abs. 8 bis 12 IfSG verfolgten Ziele des Gesundheitsschutzes aufgrund einer bestehenden Gefahr zahlreicher Nachahmungen nicht erreichbar wären. Hierfür müssten hinreichend konkrete Anhaltspunkte für ausreichend gewichtige Verstöße gegen die derzeit geltenden Regelungen des IfSG innerhalb eines definierbaren Zeitraums vorliegen (vgl. zur Vorbildwirkung illegal errichteter baulicher Anlagen HambOVG, Beschluss vom 2. Dezember 2020 - 2 Bs 207/20 - juris Rn. 16 m.w.N.). Daran fehlt es vorliegend. Zudem müsste auch hier im Rahmen der Abwägung dem Umstand hinreichend Rechnung werden, dass die sofortige Durchsetzung der Verpflichtungen des § 20 Abs. 8 bis 12 IfSG ggf. mit nicht umkehrbaren Eingriffen in die körperliche Integrität der Betroffenen verbunden ist.*

*Infolge der vom Verwaltungsgericht unter anderem in Bezug auf Ziffer 1 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 29. Januar 2021 getroffenen Anordnung (richtigerweise Wiederherstellung) der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers zu 1. fehlt es an einem sofort vollziehbaren Grundverwaltungsakt und damit an einer der Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldandrohung in Ziffer 3 des Bescheides (vgl. § 71 Abs. 1 VwVG LSA i. V. m. §§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 56, 59 SOG LSA). Infolgedessen hat das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers zu 1. der Sache nach auch zutreffend im Hinblick auf die Zwangsgeldandrohung angeordnet.“*

*Rechtsanwalt Dr. Lipinski: „Diese umfangreichen Ausführungen des OVG Magdeburg sind äußerst erfreulich. Denn in Summe bedeuten diese wohl, dass selbst dann, wenn beide Elternteile in Anspruch genommen werden und gegenüber beiden Elternteilen der Sofortvollzug angeordnet wird, ein Eilrechtsschutzantrag hinreichende Aussichten auf Erfolg hätte. Zu Recht betont das Gericht die Unumkehrbarkeit einer durchgeführten (Kombi- und Zwangs-)Impfung. Zu Recht betont das Gericht den Regel-Ausnahmefall und zu Recht weist das Gericht darauf hin, dass es, gerade in Sachsen-Anhalt, keine messbare Anzahl an Maserninfektionen gibt bzw. gegeben hat. Damit wird der eigentliche Grund für das sog. „Masernschutzgesetz“ zu Recht in Frage gestellt, denn wenn es keine nennenswerte Anzahl an Maserninfektionen gab und gibt, ist auch niemand konkret und im erheblichen Maße gefährdet, und auch nicht diejenigen sehr wenigen*

*Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation sich nicht impfen lassen können und die laut Gesetzesbegründung ein zentraler Grund für den Erlass des sog. „Masernschutzgesetzes“ sein sollen.“*

Eltern und einzelne Elternteile, die von der Gesundheitsbehörde aufgefordert werden, ihren schulpflichtigen Kindern eine Zwangsimpfung zu verabreichen, sollten unbedingt Widerspruch einlegen und auch und einen einstweiligen Rechtsschutzantrag bei Gericht nicht scheuen.

Rechtsanwalt Dr. Lipinski: *„Das einzig Bedauerliche an dieser Entscheidung des OVG Magdeburg ist, dass sich auch dieses Gericht sehr bemüht hat, nicht zu der entscheidenden Frage Stellung zu nehmen, ob das sog. „Masernschutzgesetz“, das den Bürgern eine riesige Gefahr für die ganze Republik durch Masernerkrankungen vor-täuscht, überhaupt formell und/ oder materiell verfassungswidrig ist. Hier wird daher hoffentlich das Bundesverfassungsgericht endlich eine Entscheidung treffen. Ferner hoffen wir, dass sich andere Obergerichte dem OVG Magdeburg anschließen werden. In Bayern bedarf insoweit insbesondere das Ergebnis der Judikatur des VGH München, der sich bislang nicht mit der Thematik des besonderen Vollzugsinteresses auseinandergesetzt hat, einer Korrektur.“*

Heidelberg, den 27.10.2021

Rechtsanwalt Dr. Uwe Lipinski  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht